

2. Teil: Durchführungsbestimmungen

vom 6. November 2000 · in der Fassung vom 1. Oktober 2001

Der am 6. November 2000 in Freiburg einstimmig verabschiedete Teil 2 enthält konkrete Durchführungsbestimmungen für Zertifizierer. Die vorliegende Fassung wurde nach einer redaktionellen Überarbeitung im Oktober 2001 beim FSC zur Erfüllung von Vorbedingungen eingereicht. Teil 2 orientiert sich vollständig an den internationalen FSC Prinzipien und Kriterien und stellt damit die Schnittstelle zu FSC-Standards anderer Länder dar.

Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC Prinzipien

Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.

- 1.1 Der Waldbesitzer befolgt die Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften. *s. Anhang II*
- 1.1.1 Die relevanten Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften sind verfügbar.
- 1.1.2 Die hoheitlich zuständigen Behörden (untere Forst-, Naturschutz- Jagd- und Wasserbehörde) bestätigen, dass weder vergangene noch bestehende Gesetzesverstöße durch den Betrieb vorliegen.
- 1.1.3 Sofern Beanstandungen bestehen, dass Gesetze nicht eingehalten werden, können diese Beanstandungen entkräftet werden.
- 1.2 Der Waldbesitzer bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern. *s. Anhang II*
- 1.2.1 Der Betrieb legt eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor oder weist seine Steuerbefreiung nach.
- 1.2.2 Die Holzrechnungen weisen Mehrwertsteuer und Holzabsatzfondsabgaben korrekt aus.
- 1.2.3 Die Lohnabrechnungen weisen Sozialabgaben für alle Mitarbeiter korrekt aus.
- 1.3 In Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen aller verbindlichen internationaler Abkommen wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), den ILO-Konventionen (Internationalen Arbeitsorganisation), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt eingehalten. *s. Anhang II*
- 1.3.1 FFH-Gebiete und Gebietsvorschläge auf der Betriebsfläche sind bekannt. *s. Anhang I zu "FFH-Gebiete"*
- 1.4 Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC Prinzipien und Kriterien werden für das Zertifizierungsverfahren im Einzelfall vom Zertifizierer und den betroffenen Parteien beurteilt. *s. Anhang II*
- 1.4.1 Etwaige Konflikte zwischen der Gesetzgebung und dieser Richtlinie werden dem Schlichtungsgremium des Forest Stewardship Council A.C. gemeldet, sofern die Konflikte nicht vom Zertifizierer gelöst werden können.
- 1.5 Der Waldbesitzer schützt den Wald im Rahmen seiner Möglichkeiten vor illegaler Nutzung und anderen unerlaubten Aktivitäten.
- 1.5.1 In Fällen unerlaubter Nutzung durch Dritte hat der Waldbesitzer die zuständigen Stellen informiert und dem Verstoß angemessene Maßnahmen ergriffen.

- 1.6 Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Wald gemäß den internationalen Prinzipien und Kriterien des FSC und den deutschen FSC-Standards zu bewirtschaften.
 - 1.6.1 Der Waldbesitzer schließt einen entsprechenden Vertrag mit einem FSC-akkreditierten Zertifizierungsunternehmen ab.
 - 1.6.2 Die vorliegenden deutschen FSC-Standards werden von den Vertragsunterzeichnern anerkannt.

Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten

Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte* an Land- und Forstressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.

- 2.1 Langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald sind eindeutig dokumentiert. *s. Anhang I zu "Nutzungsrechte"*
- 2.1.1 Der Waldbesitzer legt Unterlagen und Karten vor, die die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen.
- 2.1.2 Der Waldbesitzer legt Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten (z.B. Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor.
- 2.2 Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Besitz- und Waldnutzungsrechte der lokalen Bevölkerung werden respektiert, sofern diese Rechte nicht in freier und bewusster Entscheidung an Dritte abgetreten wurden. *s. Anhang I zu "Lokaler Bevölkerung"*
- 2.2.1 Gewohnheitsmäßige Waldnutzungen (durch die lokale Bevölkerung und die Öffentlichkeit), die fest etabliert aber nicht gesetzesmäßig verankert sind, werden respektiert. Der lokalen Bevölkerung wird der Zugang zu traditionellen Waldprodukten und -leistungen unter der Voraussetzung ermöglicht, dass die Vitalität des Waldes nicht beeinträchtigt wird. *s. 4.1.3*
- 2.3 Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete Verfahren zu deren Schlichtung verwendet. Die Umstände und der Status etwaiger offener Konflikte werden ausdrücklich im Zertifizierungsverfahren berücksichtigt. Konflikte von grundsätzlicher Bedeutung, die eine bedeutsame Anzahl von Interessen betreffen, schließen normalerweise die Zertifizierung eines Betriebes aus.
- 2.3.1 Es sind Aufzeichnungen über entsprechende frühere oder bestehende Konflikte und deren Schlichtung vorhanden.

Prinzip 3: Rechte indigener Völker

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.

Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in der Bundesrepublik Deutschland keine Indigenen Völker. Das Prinzip findet also in dieser Form keine Anwendung.

Aspekte dieses Prinzips, die sinngemäß auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, wurden unter Prinzip 2 (Gewohnheitsrechte), Prinzip 4 (Interessen lokaler Bevölkerung) und Prinzip 9 (Schutz kulturhistorischer Stätten) behandelt.

*s. Anhang I zu
"Indigene Völker"*

Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte

Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrößern.

- 4.1 Der lokalen Bevölkerung werden Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen angeboten.
- 4.1.1 Der Waldbesitzer berücksichtigt das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen: *s. 5.4.2 "Regionale Wirtschaft"*
- Lokale Unternehmer sind bekannt und werden kontaktiert.
 - Ausschreibungsbedingungen benachteiligen lokale Unternehmer nicht.
- 4.1.2 Die Beschäftigten können regelmäßig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen; die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.
- Der Arbeitgeber bietet Informationen zu und Teilnahmemöglichkeiten an Aus- und Weiterbildungsprogrammen, einschließlich Sicherheitstrainings, für alle Beschäftigten an.
 - Die Beschäftigten sehen Informationen und Teilnahmemöglichkeiten als ausreichend an.
- 4.1.3 Der Wald kann von der lokalen Bevölkerung zu Erholungszwecken betreten werden. *s. 2.2.1*
- 4.1.4 Der Wald kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Weiterbildung genutzt werden.
- 4.1.5 Der Forstbetrieb bietet Ausbildungs- und Praktikumsplätze für lokale Bewerber im Rahmen seiner Möglichkeiten an.
- 4.2 Die Waldbewirtschaftung hält die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter ein oder übertrifft sie. *s. Anhang II*
- 4.2.1 Die Arbeit im Wald wird so gestaltet und ausgeführt, dass Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet sind.
- Die Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, werden eingehalten.
- 4.2.2 Die Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften und des Wirtschaftsplans erfolgt.
- Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung der Arbeit und die Ergebnisse der Forstarbeiten werden regelmäßig überprüft.
 - In Abhängigkeit der Beschäftigungszahl ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit benannt und ihre Verantwortlichkeit festgelegt.
 - Konsultationen mit Arbeitnehmern werden durchgeführt und dokumentiert
 - Kontrollen der Berufsgenossenschaft sind dokumentiert.
- 4.2.3 Die im Forstbetrieb anfallenden Tätigkeiten werden von Waldbesitzern, Unternehmern und deren Beschäftigten durchgeführt, die über eine entsprechende fachgerechte Ausbildung, vorzugsweise eine forstliche Berufsausbildung, oder gleichwertige praktische Erfahrung (außer bei Auszubildenden) verfügen.
- Der Betrieb fördert die berufliche Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.
- 4.2.4 Der Forstbetrieb und eingesetzte Unternehmer halten die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein. Insbesondere wird nachgewiesen:
- die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft
 - Haftpflichtversicherung
 - die Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung
 - die Arbeitserlaubnis von Arbeitskräften aus nicht EU-Mitgliedsstaaten
 - die Führung einer Personalakte aller Mitarbeiter
- 4.3 Die Rechte der Beschäftigten, sich zu organisieren und nach eigenem Ermessen mit den Arbeitgebern zu verhandeln, werden gemäß den Konventionen 87 *s. Anhang II*

- und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleistet.
- 4.3.1 Der Betrieb stellt sicher:
- das Recht der Beschäftigten, sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen. Mitarbeiter bestätigen, dass sie keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen.
 - die Information der Beschäftigten über die sie betreffenden betrieblichen Entwicklungen bei Betriebsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen.
 - Gewerkschaften werden über die Zertifizierung in einem Konsultationsprozess informiert und konsultiert.
- 4.3.2 Forstbetriebe halten mindestens die geltenden, durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ausgehandelten, tariflichen Vorgaben ein.
- Aktuelle Lohnzahlungen leiten sich aus den ausgehandelten Tarifen ab.
- 4.3.3 Beschäftigte in Betrieben, die die Voraussetzungen des Betriebsverfassungsgesetzes/Personalvertretungsgesetzes erfüllen, können ihre Interessen im Betrieb vertreten und an den betreffenden betrieblichen Abläufen mitwirken.
- Die Beschäftigten bestätigen die angemessene Beteiligung.
- 4.4 Erkenntnisse über nachteilige soziale Auswirkungen auf Mitarbeiter und Waldnutzer werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, werden gegebenenfalls Konsultationen geführt.
- 4.4.1 Das Personal wird nach Möglichkeit ganzjährig und langfristig beschäftigt. Abweichungen werden begründet.
- 4.4.2 Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet.
- Bei betriebsbedingtem Personalabbau wird mit den Betroffenen ein Sozialplan im Konsens erstellt.
- 4.4.3 Die Ergebnisse von Untersuchungen über soziale Auswirkungen der Waldbewirtschaftung sind in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert.
- Eine Unfall- und Krankheitsstatistik wird jährlich erstellt und bewertet.
 - Änderungen im Personalstand und der Beschäftigungssituation sind dokumentiert und bewertet.
 - Konsultationen mit direkt betroffenen Interessenvertretern und geäußerte Bedenken sind dokumentiert.
- 4.4.4 Stätten von besonderer kultureller, ökonomischer oder religiöser Bedeutung für die Öffentlichkeit sind klar identifiziert und werden bei der Waldbewirtschaftung geschützt. *s. 5.5.1 und 9.3.1*
- 4.4.5 Benachbarte Landbesitzer und Interessensvertreter werden über forstliche Aktivitäten, die sie maßgeblich betreffen, informiert und um ihre Kommentare gebeten. *s. Anhang II*
- Die Beteiligung kann nachgewiesen werden.
 - Vereinbarungen sind im Wirtschaftsplan umgesetzt worden.
- 4.5 Es werden geeignete Instrumente angewandt, um Streitfälle zu schlichten und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Beeinträchtigungen ergriffen.
- 4.5.1 Die Waldbewirtschaftung vermeidet Schäden und Beeinträchtigungen im Voraus. Der Rechtsweg ist in Streitfällen für jeden Betroffenen offen. *s. 1.1.2
s. Anhang II*
- Der Betrieb hat eine Betriebshaftpflichtversicherung/Eigenversicherung für eventuelle Schadenersatzansprüche abgeschlossen.
 - Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht werden vom Forstbetrieb regelmäßig durchgeführt und protokolliert.
 - Streitfälle, ihre Behandlung und ihr Ausgang sind dokumentiert.

Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde

Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

- 5.1 Der Forstbetrieb strebt seine wirtschaftliche Tragfähigkeit an und berücksichtigt dabei die vollen ökologischen, sozialen und betrieblichen Produktionskosten.
- 5.1.1 Der Forstbetrieb verfügt über ausreichende Einnahmequellen zur Umsetzung der geplanten Wirtschaftsmaßnahmen inklusive der Aufgabe der Walderhaltung und Waldpflege.
- Die Finanzplanung sichert die Mittel zur Umsetzung der Wirtschaftsplanung
 - Im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens sind alle relevanten wirtschaftlichen Vorgänge auch außerhalb der marktfähigen Güter und Leistungen (Schutz- und Erholungsfunktion) dokumentiert.
- 5.2 Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte. *s. 5.4 zu „lokale Verarbeitung“*
- 5.2.1 Eine möglichst breite Produktpalette sowie die Erzeugung hoher Holzqualitäten und marktgerechter, möglichst starker Dimensionen werden angestrebt.
- Durch differenzierte Holzaushaltung werden möglichst hochwertige Sortimente verkauft.
 - Verkaufsergebnisse werden in der Buchhaltung differenziert dargestellt und bei der nächsten Einschlagsplanung berücksichtigt.
- 5.2.2 Die Marktentwicklung für weniger genutzte Baumarten und Sortimente wird nach Möglichkeit gefördert.
- Verkaufsrelevante Informationen sind im Betrieb verfügbar.
 - Angebote werden gezielt auch für weniger genutzte Arten gemacht.
- 5.2.3 Nebenprodukte und Dienstleistungen des Waldes werden nach Möglichkeit genutzt und vermarktet, sofern sie nicht die ordnungsgemäße Nutzung und die Vitalität des Waldes einschränken. *s. Anhang I zu „Nebenprodukte“*
- Erbrachte Dienstleistungen und Einnahmen aus Nebenprodukten werden dokumentiert.
- 5.3 Die Waldbewirtschaftung minimiert Abfälle bei Holzernte und Aufarbeitung und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.
- 5.3.1 Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen und dokumentiert.
- Bei der Waldbewirtschaftung werden Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung und des Bodens minimiert.
 - Holzernte und Waldpflege orientieren sich an der bestmöglichen Technik.
 - Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert, Äste und Rinde verbleiben im Wald.
 - Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan und in Unternehmerverträgen festgehalten.
 - Im Forstbetrieb werden biologisch abbaubare Öle eingesetzt.
- 5.4 Die Waldbewirtschaftung strebt die Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft an und vermeidet die Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt. *s. 5.2 zu „Produktdiversifizierung“*
- 5.4.1 Die regionale Wertschöpfung durch Weiterverarbeitung wird gefördert. *s. 4.1.1 zu „Lokalem Angebot“*
- Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und von Kleinbetrieben (z.B. bezüglich Losgröße) werden durch das Angebot auch kleiner Mengen und von

Nebenprodukten berücksichtigt.

- 5.5 Bei Bewirtschaftungsmaßnahmen werden die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes berücksichtigt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert. *s. Anhang II*
- 5.5.1 Für Waldflächen mit in der Waldfunktionenkartierung festgelegten Vorrangfunktionen werden entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung dieser Funktionen ergriffen. *s. 6.3 zu „Biotop- und Naturschutz“
s. Anhang I zu „Waldfunktionenkartierung“ und „Vorrangfunktionen“*
- 5.5.2 Ästhetische Werte des Waldes werden erhalten oder verbessert. *s. 4.4.3*
- Maßnahmen zur Waldrandgestaltung werden durchgeführt.
 - Markante Einzelobjekte wie einzelne alte Bäume werden auch ohne Ausweisung als Naturdenkmal erhalten.
- 5.6 Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.
- 5.6.1 Die planmäßige Holznutzung übersteigt nicht die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit. *s. Anhang II*

Nebenprodukten berücksichtigt.

- 5.5 Bei Bewirtschaftungsmaßnahmen werden die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes berücksichtigt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert. *s. Anhang II*
- 5.5.1 Für Waldflächen mit in der Waldfunktionenkartierung festgelegten Vorrangfunktionen werden entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung dieser Funktionen ergriffen. *s. 6.3 zu „Biotop- und Naturschutz“
s. Anhang I zu „Waldfunktionenkartierung“ und „Vorrangfunktionen“*
- 5.5.2 Ästhetische Werte des Waldes werden erhalten oder verbessert. *s. 4.4.3*
- Maßnahmen zur Waldrandgestaltung werden durchgeführt.
 - Markante Einzelobjekte wie einzelne alte Bäume werden auch ohne Ausweisung als Naturdenkmal erhalten.
- 5.6 Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.
- 5.6.1 Die planmäßige Holznutzung übersteigt nicht die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit. *s. Anhang II*

- Künstliche Verjüngung ist beschränkt auf:
- die Überführung in ökologisch stabile Waldbestände
 - die Mischungsanreicherung
 - Voranbauten und Unterbauten
 - Erst- und Wiederaufforstungen nach Kalamitäten
- 6.3.a2 Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt. Die natürliche Sukzession wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen. *s. Anhang I zu „Sukzession“*
- 6.3.a3 Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird. *s. Anhang II*
- Die Verbisssituation wird regelmäßig erfasst (z.B. Verbisssgutachten).
 - Die Abschussplanung bezieht die Ergebnisse ein.
- b) Genetische, Arten- und Ökosystemvielfalt**
- 6.3.b1 Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften. *s. Anhang I zu „natürliche Waldgesellschaften“*
- 6.3.b2 Bestände mit standortwidriger Bestockung werden langfristig in naturnahe Waldbestände überführt. *s. Anhang I zu „standortwidrig“, „langfristig“, „naturnahe Waldbestände“*
- Die Gesamtläche der Überführungsbestände und die betroffenen Bestandestypen sind bekannt.
 - Ein Konzept regelt die Vorgehensweise für die verschiedenen Bestandestypen.
 - Die jährlichen Fortschritte bei der Überführung werden dokumentiert.
- c) Natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen**
- 6.3.c1 Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise; Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. *s. Anhang I zu „gruppenweise“, „Kahlschlag“*
- Folgende begründete Ausnahmen sind im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Zertifizierer möglich:
- die Umwandlung statisch labiler, naturferner Bestockungen. Statisch labil ist eine Bestockung dann, wenn bei anderen Nutzungsformen eine flächige Destabilisierung zu erwarten ist.
 - im Kleinstwaldbesitz (maximal 5 Hektar) werden aus außerordentlichen Gründen Holz Mengen benötigt, welche nur aus Kahlhieb erzielbar sind, da die Betriebsstruktur andere Nutzungsverfahren nicht zulässt. Die Hiebgröße überschreitet auch dann 1 Hektar nicht. Dabei werden angrenzende Kahlfächen in die Berechnung einbezogen, wenn sie Waldflächen im Sinne des jeweiligen Landeswaldgesetzes sind. *s. Anhang II zu Kriterium 5.6*
- 6.3.c2 Für die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert. *s. Anhang I zu „Bewirtschaftungsplan“*
- 6.3.c3 Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen werden von einer forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen, sofern nicht wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume betroffen sind oder an einem Waldort (z.B. Unterabteilung) mehr als 10 Bäume pro Hektar zu schützen sind. *s. Anhang I zu „wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume“*
- 6.3.c4 Einzelbäume, die durch Sturm oder Blitzschlag gesplittert und/oder abgebrochen sind und alte abgestorbene Bäume, die infolge eines fortgeschrittenen Zersetzungsprozesses gebrochen oder umgestürzt sind, verbleiben grundsätzlich im Wald.
- 6.3.c5 Vollbaummethoden werden nicht durchgeführt. *s. Anhang I zu „Vollbaummethoden“*
- 6.4 Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu schützen und in Karten darzustellen.

- 6.4.1 Für den jeweiligen forstlichen Wuchsbezirk werden repräsentative Beispiele vorhandener Wald- bzw. Forstgesellschaften dauerhaft als Referenzflächen aus der forstlichen Nutzung genommen. *s. Anhang I zu „Wuchsbezirk“, „Forstgesellschaft“, „Referenzflächen“*
- 6.4.2 Für die zertifizierten Betriebe gelten folgende Regeln:
- Forstbetriebe im Bundes- und Landeswald entwickeln in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Zertifikatserteilung mindestens 5% der Forstbetriebsfläche als Referenzfläche.
 - Dasselbe gilt für Forstbetriebe im größeren Körperschaftswald ab einer Flächengröße von 1.000 Hektar.
 - Forstbetriebe im Privatwald sowie im kleineren Körperschaftswald müssen keine Referenzflächen ausweisen. Sie orientieren sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder an repräsentativen Referenzflächen, die nächstliegend zur Verfügung stehen.
- 6.4.3 Um Randeffekte möglichst gering zu halten, sind die einzelnen Flächen in der Regel mehr als 100 Hektar, mindestens jedoch 20 Hektar groß.
- 6.4.4 Sie werden im Hinblick auf eine naturnähere Nutzung der Wirtschaftswälder als Lern- und Vergleichsflächen zielorientiert erfasst, begleitet und ausgewertet.
- Beobachtung der Flächen durch den Betrieb, jährlicher Begang.
 - Für wissenschaftliche Untersuchungen werden die Flächen bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- 6.4.5 In forstlichen Wuchsbezirken vorhandene unbewirtschaftete Wälder in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturwaldreservaten (etc.) sowie Sonstiger Wald, der nach verbindlichen Vorgaben aus der Bewirtschaftung herausgenommen wird, werden als Referenzflächen anerkannt und auf die im Betrieb erforderliche Referenzflächengröße angerechnet, sofern sie auch für den Forstbetrieb repräsentativ sind. *s. Anhang I zu „Wuchsbezirk“, „Sonstiger Wald“*
- 6.5 Bei mechanischen Eingriffen werden Verfahren angewandt, welche Bestandes- und Bodenschäden minimieren sowie den Schutz der Wasserr-ressourcen gewährleisten. *s. 5.3, 5.5 und 6.3*
- Walderschließung und Maschineneinsatz**
- 6.5.1 Die Befahrung ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren.
- Diese Vorgabe ist schriftlich festgehalten und bei Untermehereinsätzen vertraglich vereinbart.
 - Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen sind definiert.
- 6.5.2 Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes Feinerschließungssystem erforderlich.
- Rückegassen werden vor Hiebsmaßnahmen eindeutig markiert.
- 6.5.3 Erschließungssysteme werden an der langfristigen Waldbehandlung im Sinne von 6.3 ausgerichtet und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Zur Erreichung dieser Ziele entwickelt der Forstbetrieb ein Konzept, welches insbesondere die Wahl des jeweiligen Rückegassenabstandes im Hinblick auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte begründet. *s. Anhang I zu „langfristig“*
- Wegebau und Instandhaltung orientieren sich an anerkannten Grundsätzen einer umweltverträglichen Walderschließung. *s. Anhang II*
 - Der Wegeneubau wird minimiert. Sofern ein leistungsfähigeres Erschließungssystem erforderlich ist, wird dem Wegeausbau der Vorzug gegenüber einem Wegeneubau gegeben.
 - Das Rückegassensystem ist geländeangepasst optimiert.
- 6.5.4 Durch die Wahl geeigneter Arbeitsgeräte und Ausrüstung (z.B. Breitreifen, Niederdruckreifen, Gleisketten etc.) sowie des geeigneten Zeitpunktes wird das schonende Befahren der Rückegassen und die schonende Holzbringung gewährleistet.
- Die entsprechende Festlegung erfolgt im Rahmen der Jahresplanung und orientiert sich an der bestmöglichen Technik.

Bodenbearbeitung

6.5.5 Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Oberbodenauflockerung erfolgt kleinflächig zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung.

- Art und Umfang der durchgeführten Bodenbearbeitungen sind dokumentiert.

Gewässer- und Feuchtflächenschutz

6.5.6 Entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird der Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft gefördert.

- Eine Entnahme von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften zählenden Baumarten wird schrittweise durchgeführt.

6.5.7 Es werden keine Flächenentwässerungen angelegt oder unterhalten.

s. Anhang II

6.6 Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung und setzt im Wald grundsätzlich keine Düngemittel und chemischen Biozide ein. Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten, sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide sind nicht zulässig. Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist für geeignete Ausrüstung und Ausbildung zu sorgen, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren.

s. Anhang II

s. Anhang I zu „Biozide“

6.6.1 Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet. Kalkung ist nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen möglich.

- Bei pH-Werten unter 4,2 ist Kalkung zulässig.
- Die Humusart wird zusätzlich beachtet.

6.6.2 Chemische Biozide und biologische Bekämpfungsmittel werden grundsätzlich nicht eingesetzt.

s. Anhang I zu „Biologische Bekämpfungsmittel“

Ausnahmen stellen behördliche Anordnungen einer Schädlingsbekämpfung dar.

- In diesem Fall wird der Biozideinsatz vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert. Für alle betroffenen Flächen kann das Datum des Biozideinsatzes und des Holzverkaufs nachgewiesen werden.
- Bei Wahlmöglichkeit wird biologischen Bekämpfungsmitteln (z.B. BT-Präparaten) Vorrang eingeräumt. Alternative Angebote für den Verwendungszweck wurden geprüft, nach biologisch abbaubaren Präparaten wurde ausdrücklich gefragt.
- Holz, welches mit chemischen Bioziden behandelt wurde, darf erst sechs Monate nach dem letzten Biozideinsatz als FSC-zertifiziert vermarktet werden.

6.7 Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschließlich der Treibstoff- und Ölrückstände erfolgt umweltgerecht außerhalb des Waldes.

6.7.1 Die Entsorgung wird bei externen Entsorgungsstellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

s. Anhang II

6.8 Auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Organismen wird verzichtet.

s. Anhang I zu „gentechnisch manipulierte Organismen“

6.8.1 Gentechnisch manipuliertes Saat- und Pflanzgut wird nicht eingesetzt.

6.9 Die Verwendung exotischer Arten wird sorgfältig kontrolliert und aktiv beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.

6.9.1 Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten (einschließlich Gastbaumarten) ist einzel-

s. Anhang I zu „Gastbaumarten“.

-
- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet. „gruppenweise“, „langfristig“
- 6.10 Die Umwandlung von Wald in Plantagen oder die Rodung ist nicht zulässig, außer unter Umständen, in denen die Umwandlung s. § 9 BWaldG
- a) einen sehr kleinen Teil des Forstbetriebes berührt; und
 - b) nicht in Wäldern mit hohem Schutzwert stattfindet; und
 - c) klare, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige Vorteile zum Erhalt des ganzen Forstbetriebes ermöglicht.
- 6.10.1 Im Falle von Rodungen werden diese im Einzelfall sorgfältig auf die ökologischen Auswirkungen und die Erfüllung der Ausnahmebedingungen geprüft.
- 6.10.2 Die Umwandlung von Waldbeständen in Plantagen ist nicht zulässig.

Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan

Ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.

- 7.1 Bewirtschaftungspläne und die zugehörigen Dokumente enthalten: s. Anhang II
- a) Festlegung der Betriebsziele
- 7.1.a1 Klare, erreichbare und messbare Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen für die mittel- und langfristige Planung werden gemäß den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten dieser Richtlinie hergeleitet. s. Anhang I zu "langfristig"
- b) Beschreibung der bewirtschafteten Wälder, Eigentumsstatus und Nutzungsrechte, beschränkender Umweltfaktoren, sozioökonomischer Bedingungen und des angrenzenden Landes s. 4.4.1 und 4.4.3
- 7.1.b1 Der Ist-Zustand (Inventur) wird mittels geeigneter landesüblicher, statistisch abgesicherter Verfahren erhoben, vorzugsweise über eine permanente Stichprobeninventur. s. Anhang I zu "Inventur"
- 7.1.b2 Die Inventur erhebt Indikatoren für die in dieser Richtlinie vereinbarten Kriterien, insbesondere zu Standortgerechtigkeit, Naturnähe, Totholz, Referenzflächen, Wildschäden sowie Fäll- und Rückeschäden. Die Ergebnisse von Biotop- und Standortkartierungen sowie Landschafts- und Waldfunktionenkartierungen werden, sofern vorhanden, der Inventur beigelegt. Zur Inventur gehört auch die Beschreibung der Beschäftigungssituation gemäß Prinzip 4 und der Waldgeschichte.
- c) Beschreibung des waldbaulichen Systems basierend auf den Inventurergebnissen und der ökologischen Situation s. 10.2.1
- 7.1.c1 Wirtschaftsmaßnahmen sind entsprechend den Bestandestypen und den Zielsetzungen beschrieben.
- 7.1.c2 Die angestrebte Baumartenzusammensetzung wird anhand von Standortparametern bestandesweise in Anlehnung an die natürlichen Waldgesellschaften hergeleitet.
- d) Herleitung des Jahreseinschlages nach Menge und Sorten s. 5.6
- 7.1.d1 Die nachhaltige jährliche Nutzungsmöglichkeit wird ermittelt, begründet und dokumentiert.
- e) Regelungen zur Beobachtung von Zuwachs und Dynamik des Waldes
- 7.1.e1 Ein Vergleich des aktuellen mit dem vorherigen Waldzustand liefert Aussagen über die Veränderungen von Vorrat, Verjüngungsdynamik, Bestandesstrukturen und Bestandestypen.
- f) Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt s. 5.3.1, 6.1, 9.3
- Ggf. werden weitere Indikatoren im Zuge der Umsetzung von Kriterium 6.1 erarbeitet.*
- 7.1.f1 Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt gemäß Prinzip 5 und 6 (Befahrung, Chemieeinsatz, Kahlschläge, Wegebau u.a.) sind im Bewirtschaftungsplan festgehalten.
- 7.1.f2 Regional typische potentielle Gefahren sind bekannt.
- 7.1.f3 Ein Konzept zum Vorgehen bei Kalamitäten, insbesondere Sturm und Insekten, besteht.
- 7.1.f4 Ein Konzept zur Brandbekämpfung besteht, die Alarmbereitschaft in Gefahrenmonaten ist organisiert.

- g) Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten s. 6.2.1 und 6.3.c2
 7.1.g1 *siehe* 6.2.1
- h) Karten zur Darstellung der forstlichen Grunddaten einschließlich geschützter Bereiche, geplanter Wirtschaftsmaßnahmen und Waldeigentum
- 7.1.h1 Auf den Karten sind ökologisch sensible Bereiche wie Gewässer, Feuchtgebiete, Felspartien etc. und ausgewiesene Schutzgebiete erkenntlich.
 7.1.h2 Geplante Wirtschaftsmaßnahmen lassen sich anhand der Jahresplanung und Bestandeskarte eindeutig lokalisieren.
 7.1.h3 *Zu Waldeigentum siehe* 2.1.1
- i) Beschreibung und Begründung der Erntetechnik einschließlich der einzusetzenden Ausrüstung s. 6.5.4
 7.1.i1 Die Erntetechnik wird in der jährlichen Einschlagsplanung bestandesweise festgelegt.
- 7.2 Der Bewirtschaftungsplan wird regelmäßig aktualisiert, um die Ergebnisse von Beobachtungen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzubeziehen und um sich ändernde ökologische, soziale und ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 7.2.1 Bewirtschaftungspläne werden alle 10 Jahre erstellt. Kleinbetriebe (unter 150 ha) erstellen Betriebsgutachten auf Grund sachverständiger Schätzung. s. Anhang I zu "Betriebsgutachten"
- 7.3 Das Forstpersonal ist angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes gewährleistet ist. *siehe* 4.2.2 und 4.2.3
- 7.4 Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Bewirtschaftungsplans (gemäß Punkt 7.1) vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen. s. Anhang II zu Krit. 7.1

Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung

Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette*, die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen.

- 8.1 Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Intensität der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie der Komplexität und Sensibilität des betroffenen Ökosystems. Die Kontrollen werden regelmäßig und reproduzierbar durchgeführt, damit periodische Vergleiche der Ergebnisse eine Evaluierung der Veränderungen ermöglichen.
- 8.1.1 Die interne Kontrolle der Waldbewirtschaftung erfasst und dokumentiert die folgenden Aspekte:
- Erfüllung des Wirtschaftsplanes.
 - unerwartete Einflüsse auf den Wirtschaftsbetrieb
 - erfolgte Korrekturen des Wirtschaftsplanes
- 8.2 Der Forstbetrieb erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich:
- a) Ertrag aller geernteten Forstprodukte
- 8.2.a1 Die Holzbuchführung belegt die verkauften Holzmengen und Sorten.
- 8.2.a2 Die Menge genutzter Nebenprodukte des Waldes wird dokumentiert.
- b) Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes s. 7.1c – e
- c) Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen von Flora und Fauna s. 7.1b
- 8.2.c1 Forsteinrichtung oder Stichprobeninventur sowie Standortkartierungen geben anhand der Bestandestypen, Baumartenverteilung, Wuchsphasen, Standortgegebenheiten etc. Auskunft über die zugehörige Flora und Fauna.
- 8.2.c2 Liegen vegetationsbeeinflussende Schalenwildbestände vor, sind Weiserflächen hinter Zaun als Basis für die Floren- und Faunenausstattung heranzuziehen. s. 6.3.a3
- d) Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Maßnahmen s. 6.1 und 7.1f
- Ein Indikator zur Erfassung von Umweltauswirkungen wird im Zuge der Umsetzung von Kriterium 6.1 erarbeitet. Bis dahin finden hierzu die Vorgaben des jeweiligen akkreditierten Zertifizierers Anwendung.*
- 8.2.d1 Folgende Kennzahlen sozialer Aspekte des Betriebes werden erhoben und dokumentiert:
- Personalstand und Beschäftigungssituation, Krankheits- und Unfallstatistik, Teilnahme der Mitarbeiter an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Anzahl und Herkunft der eingesetzten Lohnunternehmer
 - Ergebnisse der Betriebskontrollen zur Unfallverhütung sowie zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht
 - Durchgeführte Maßnahmen bzw. Ergebnisse von Zustandskontrollen für den Schutz von Stätten kultureller Bedeutung
 - Ggf. Konsultationen mit lokalen Interessenvertretern
 - Ggf. Ergebnisse von Studien/Bewertungen sozialer Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Mitarbeiter und Waldnutzer
- e) Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung
- 8.2.e1 Die Buchführung liefert aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens (Kosten und Ertrag je Maßnahme, Leistungskennzahlen nach Maßnahmengruppen, etc.).

-
- 8.3 Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt von seinem Ursprung her zu verfolgen. Dieser Vorgang wird Produktkette (chain of custody) genannt. *s. Anhang I zu „Produktkette“*
- 8.3.1 Zertifizierte Waldprodukte werden eindeutig markiert/beschriftet.
- 8.3.2 Die Buchhaltung dokumentiert Verkaufsmengen, Produktionsort, Erntedatum, Angaben zum Käufer und sonstigen Beteiligten im Verantwortungsbereich des Forstbetriebes.
- 8.3.3 Der Eigentumsübergang ist eindeutig geregelt (Zertifikatsreichweite).
- 8.4 Die Ergebnisse der Evaluierung werden bei der Umsetzung und Überarbeitung des Bewirtschaftungsplanes einbezogen. *s. Anhang I zu „Inventur“*
- 8.4.1 Abweichungen des Vollzugs vom Plan werden erfasst und analysiert. Bei Bedarf werden externe Experten hinzugezogen.
- 8.5 Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse, wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.
- 8.5.1 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von 8.2 wird am Ende jeder Planungsperiode öffentlich zugänglich gemacht.

Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert

Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.

*s. Anhang I zu
„Wälder mit
hohem Schutz-
wert“*

9.1 Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind.

*s. Anhang II zu
Krit. 6.2*

9.1.1 Wälder mit hohem Schutzwert sind erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt.

9.2 In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.

9.3 Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Schutzziele im Sinne eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Maßnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.

s. 7.1f und 7.1g

9.3.1 Baumdenkmäler, außergewöhnlich markante Baumindividuen und kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten.

9.4 In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen überprüft und beurteilt.

9.4.1 Anforderungen an die jährliche Kontrolle und das Vorgehen sind ausdrücklich im Wirtschaftsplan genannt.

Prinzip 10: Plantagen

Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.

s. Anhang I zu „Plantagen“

10.1 Naturferne gleichaltrige Reinbestände und Plantagen werden nicht aufgebaut.

s. Anhang I zu „gleichaltrige Reinbestände“

10.1.1 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien 6.6 bis 6.10 zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 5% der Forstbetriebsfläche einnehmen.

10.2 Das Bewirtschaftungsziel für bestehende Plantagen und gepflanzte, gleichaltrige Reinbestände ist die Entwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen und die Erhaltung bestehender Naturwaldanteile. Dieses Ziel wird im Wirtschaftsplan ausdrücklich festgehalten und bei der Umsetzung des Plan klar demonstriert.

s. Anhang I zu „naturnahe Waldbestände“

10.2.1 Die Überführung von gleichaltrigen Reinbeständen hin zu naturnahen Waldbeständen ist im Bewirtschaftungsplan explizit geregelt.

10.2.2 Durch geeignete Maßnahmen wird ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.

s. Anhang I zu „entwicklungsfähiger Anteil“

10.2.3 Das Überführungskonzept berücksichtigt Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur, Bodenfruchtbarkeit und biologischen Aktivität.

zu 10.3 – 10.8:

Regelungen zur dauerhaften Bewirtschaftung von Plantagen und Reinbeständen werden nicht getroffen, da diese gemäss den vorliegenden Richtlinien zu naturnahen Waldbeständen hin entwickelt werden müssen. Die für bestehende Plantagen und Reinbestände aufgeführten Kriterien 10.1 und 10.2 gelten zusätzlich zu den unter Prinzip 1 bis 9 gemachten Vorgaben.

zu 10.9:

Naturwälder sind in Deutschland seit langem nicht mehr vorhanden. Vorgaben gemäß Kriterium 10.9, welches die Behandlung von nach 1994 in Plantagen umgewandelten Naturwäldern regelt, sind daher in Deutschland nicht anwendbar.